

Rechtsservice

Arbeit + Soziales

Gleitzeit Betriebsvereinbarung

am Beispiel Kollektivvertrag Angestellte im Metallgewerbe

Rechts
service

Wirtschaftskammer Steiermark
Rechtsservice
A-8021 Graz, Körblergasse 111 - 113
Tel. (0316) 601-601, Fax (0316) 601-505
Email: rechtsservice@wkstmk.at
Web: <http://wko.at/stmk/rs>

Betriebsvereinbarung gem. § 97 Abs.1 Z.2 ArbVG sowie § 4 b AZG über die Einführung der Gleitzeit (am Beispiel Kollektivvertrag Angestellte im Metallgewerbe)

1. Abschließende Parteien:

2. Geltungsbereich:

Diese Betriebsvereinbarung gilt für

3. Allgemeines:

Die Normalarbeitszeit umfasst die Vollzeit laut Kollektivvertrag im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden.

4. Gleitzeit und Vorgabezeiten:

Der Arbeitnehmer kann den Beginn und das Ende der Arbeitszeit innerhalb folgender zeitlicher Grenze und unter Bedachtnahme der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen bestimmen:

Arbeitsbeginn:	Montag bis Freitag:	7.00 Uhr bis 9.00 Uhr
Arbeitsende:	Montag bis Donnerstag:	15.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	Freitag:	13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

5. Kernzeit:

Montag bis Donnerstag:	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der angeführten Kernzeit muss der Arbeitnehmer anwesend sein, sofern die Abwesenheit nicht durch Dienstreise, Krankenstand, Urlaub oder sonstige Dienstverhinderungsgründe begründet ist. Die Kernzeit stellt somit die Mindestanwesenheitszeit dar. Dem Arbeitgeber bleibt es vorbehalten, bei besonderem betrieblichen Bedarf die Anwesenheit auch außerhalb der Kernzeit anzuordnen.

6. Mittagspause:

Von Montag bis Freitag umfasst die unbezahlte Mittagspause 30 Minuten und ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu konsumieren.

7. Fiktive Normalarbeitszeit:

Die **fiktive** tägliche Normalarbeitszeit wird von Montag bis Freitag von **7.30 Uhr bis 15.42 Uhr (7,7 Stunden)** fixiert. Für Ansprüche aus sonstigen Dienstverhinderungen mit Entgeltfortzahlungsanspruch (wie Pflegefreistellung, sonstige Dienstverhinderungsfälle, etc.) wird von dieser fiktiven täglichen Normalarbeitszeit ausgegangen. Beginnt die Dienstverhinderung nach Arbeitsantritt, so tritt an Stelle des selbst gewählten Arbeitszeitendes das Ende der fiktiven Arbeitszeit. Bei Arbeitsverhinderung vor Dienstbeginn gilt dies sinngemäß.

8. Minusstunden und Gutstunden:

Minusstunden und Gutstunden sollen im selben Monat ausgeglichen werden, müssen jedoch mit Ende eines Zeitraumes von (jeweils vom 1. bis 31. des Folgejahres) ausgeglichen werden, falls es sich nicht aus den Übertragungsmöglichkeiten nach Pkt. 10 anderes ergibt. Bei Minusstunden, die zum Ende des Zeitraumes nicht zeitgerecht ausgeglichen werden, erfolgt eine gehaltsmäßige Rückverrechnung (inklusive Sonderzahlungen). Dies wird hiermit mit den Arbeitnehmern auch ausdrücklich vereinbart.

9. Verbrauch von Zeitguthaben:

Das Gleitzeitguthaben wird stundenweise im täglichen Gleitzeitrahmen verbraucht. Tageweiser Verbrauch ist mit maximal Tagen pro begrenzt. Tageweiser Verbrauch an einem Freitag ist überdies auf einmal im Quartal beschränkt. Auch ist der Zeitausgleich vom Arbeitnehmer eine Woche vor dem beabsichtigten Verbrauch dem Geschäftsführer bekannt zu geben. Weiters muss bei Konsumation der Zeitausgleichstage gewährleistet sein, dass jede Abteilung mit mindestens einer Person an dem jeweiligen Tag besetzt ist. Darüber hinaus ist der tageweise Verbrauch nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung des Geschäftsführers zulässig.

10. Gleitzeitperiode:

Die Gleitzeitperiode umfasst den Zeitraum von beginnend mit 1. und endet mit 31. eines jeden Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes hat grundsätzlich der Ausgleich von Plus- und Minusstunden stattzufinden. Zum Stichtag eines jeden Jahres ist aber die Übertragung von Plusstunden sowie Minusstunden auf die nächste Periode möglich.

In jedem Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses, vor Ableistung des Präsenzdienstes und Antritt einer Karenz usw. sind eventuelle Plus- und Minusstunden rechtzeitig auszugleichen.

11. Vorgabezeiten:

Als Arbeitstag werden von Montag bis Donnerstag 7,7 Stunden im Rahmen der Zeiterfassung vorgegeben.

12.Überstunden:

Gesondert abzugeltende Überstunden liegen vor, wenn diese vom Geschäftsführer ausdrücklich angeordnet werden und die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder der jeweilige Gleitzeitrahmen überschritten werden. Auf § 4 Abs. 9 des Kollektivvertrages für die Angestellten des Metallgewerbes wird verwiesen.

Überstunden werden im Verhältnis ihrer Wertigkeit ausbezahlt oder durch Zeitausgleich abgegolten. Überstunden die in Geld abgegolten werden, bedürfen vor der Leistung der Genehmigung durch den Geschäftsführer. Überschreitet die Arbeitszeit den jeweiligen Gleitzeitrahmen ohne ausdrückliche Anordnung des Geschäftsführers, kann der Geschäftsführer die entsprechende Öffnung des Gleitzeitrahmens und damit Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 bewilligen.

Der Geschäftsführer ist weiters zur Aufstockung des Übertragbarkeitsaldos ermächtigt,

13.Zeiterfassung:

Die Erfassung aller Arbeitszeiten erfolgt EDV-mäßig. Gleitzeitkorrekturen erfolgen mit dem vom Geschäftsführer abgezeichneten Gleitzeitbeleg, wobei dieser von der Sekretärin des Geschäftsführers eingetragen wird. Die Gleitzeitbelege sind an den Geschäftsführer zu übermitteln.

14.Teilzeitbeschäftigung:

Für Teilzeitbeschäftigte gelten sämtliche Regelungen wie für Vollbeschäftigte. Es ist eine individuelle Gleitzeit, Vorgabezeit, Kernzeit, fiktive Normalarbeitszeit zu fixieren. Die Mittagspause gilt bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden am Tag.

15.Inkrafttreten:

Diese Vereinbarung gilt ab befristet bis

Sollte diese Betriebsvereinbarung über diesen Termin hinaus nicht verlängert werden, gilt ab diesem Zeitpunkt wiederum die bisherige Regelung.

.....
Arbeitgeber

.....
Betriebsrat

.....
Ort, Datum

Ein Service der Wirtschaftskammer Steiermark

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer Steiermark zulässig.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autor oder der Wirtschaftskammer Steiermark ausdrücklich ausgeschlossen.